

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Vergütung der Mitglieder der Prüfungskommission wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 7 bis 9 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, wird dem Österreichischen Rundfunk (ORF) der Vergütungsbedarf der Prüfungskommission für die im Zeitraum Februar bis März 2014 erbrachten Leistungen im Bereich der Strukturmaßnahmen-Nachprüfung für das Jahr 2013 gemäß § 31 Abs. 14 ORF-G in der Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt in Höhe von EUR XXX, sohin **brutto EUR XXX** vorgeschrieben und weiters aufgetragen, diesen Betrag binnen zwei Wochen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT45 1200 0006 9617 0109, BIC: BKAUATWW, zu überweisen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.06.2014 übermittelte die gemäß § 40 ORF-G bestellte Prüfungskommission, bestehend aus den Mitgliedern BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, der KommAustria per Adresse ihrer Geschäftsstelle RTR-GmbH Honorarnoten, unter anderem auch über die im Zeitraum Februar bis März 2014 nach dem ORF-G erbrachten Leistungen im Bereich der Strukturmaßnahmen-Nachprüfung für das Jahr 2013, und den daraus entstandenen Vergütungsanspruch.

Mit Schreiben vom 12.08.2014 wurden dem ORF diese Honorarnoten zur allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt. Der ORF gab keine Stellungnahme ab. Die RTR-GmbH und die Prüfungskommission wurden darüber von der KommAustria in Kenntnis gesetzt.

Die RTR-GmbH hatte den in Rechnung gestellten Vergütungsbedarf an die Mitglieder der Prüfungskommission bereits am 24.07.2014 entrichtet und übermittelte der KommAustria zum Nachweis dafür die Telebanking-Belege vom selben Tag.

2. Sachverhalt

2.1. Bestellung der Prüfungskommission und Leistungsvertrag

Mit Zuschlagserteilung gemäß § 134 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBI. I Nr. 193/2006 idF BGBI. I Nr. 15/2010, vom 08.03.2011, KOA 10.500/11-050, wurden die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gemäß § 40 Abs. 1 und 2 ORF-G für die Dauer von fünf Geschäftsjahren zu Mitgliedern der Prüfungskommission des ORF bestellt.

Der von der KommAustria mit der Prüfungskommission abgeschlossene Leistungsvertrag vom 08.03.2011 umfasst – soweit für das vorliegende Verfahren relevant – nach Maßgabe des ORF-G u.a. folgende Standardleistung:

- Position 5b („Strukturmaßnahmen-Nachprüfung“): Überprüfung der Einhaltung der Strukturmaßnahmen nach § 31 Abs. 14 ORF-G.

Hinsichtlich des Entgelts wurde im Leistungsvertrag vom 08.03.2011 folgender Pauschalpreis vereinbart:

- Position 5b („Strukturmaßnahmen-Nachprüfung“) EUR XXX

Ein Pauschalpreis ist dem Vertrag folgend ein Preis, dessen Höhe unabhängig vom tatsächlichen Aufwand des Auftragnehmers ist. Sämtliche Pauschalpreise beziehen sich auf sämtliche Leistungen der jeweiligen Standardleistungsposition für jeweils ein vollständiges Geschäftsjahr des ORF bzw. der zu prüfenden Gesellschaft(en). Sämtliche Pauschalpreise enthalten alle Nebenleistungen, die zu ihrer vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung erforderlich sind, insbesondere (aber nicht ausschließlich) das gesamte Prüfprozedere gemäß § 40 Abs. 3 bis 6 ORF-G, die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates gemäß § 20 Abs. 8 ORF-G sowie sämtliche gesetzlich oder vertraglich erforderlichen Berichte und Dokumentationen, sowie Vorbereitungs- und Hilfsleistungen des sonstigen Personals und von Gehilfen, Gebühren und Abgaben, Reisekosten (mit Ausnahme von notwendigen und angemessenen Reisekosten ins Ausland nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber), Wegzeiten und Büromaterial.

In Punkt 5.4. des Leistungsvertrags wurde eine Preisgleitungsklausel vereinbart, der zufolge sämtliche Preise für die Dauer eines Jahres nach Ende der Angebotsfrist als Festpreise vereinbart galten. Für die Zeit nach Ende der Festpreisperiode wurde eine Preisanpassung dahingehend festgelegt, dass Schwankungen der Indexzahl (Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seien Stelle tretende Index) im Ausmaß von 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben sollten, während bei Überschreiten dieser Schwankungsbreite nach oben oder unten eine Neuberechnung der Preise zu erfolgen hat. Hierbei bildet die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Beträge als auch zur Berechnung des neuen Spielraums. Diese Festpreisperiode endete am 07.02.2012, wobei die maßgebliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 vom März 2011 bei 112,7 lag. Unter Zugrundelegung einer prognostizierten Überschreitung des Schwellenwertes des

Leistungsvertrags im Juni 2013 erfolgte am 28.02.2013 eine Anpassung des Leistungsvertrags dahingehend, dass die Festpreise für die Standardleistungspositionen um 5 % erhöht wurden.

Für die Standardleistung „Strukturmaßnahmen-Nachprüfung“ wurde nach Maßgabe des geänderten Leistungsvertrags vom 28.02.2013 folgender Pauschalpreis festgelegt, der für die Abrechnung der Standardleistungsposition 5b erstmals im Jahr 2014 zur Anwendung gelangt (vgl. Pkt. 1.5. des geänderten Leistungsvertrags vom 28.02.2013):

- Position 5b („Strukturmaßnahmen-Nachprüfung“) EUR XXX

Hinsichtlich der Abrechnung ist nach dem Vertrag vereinbart, dass die Rechnungslegung für die Standardleistungen nach vollständiger Erbringung aller zur jeweiligen Pauschalposition gehörenden Leistungen je Geschäftsjahr erfolgt. Die Zahlungsfrist beträgt sechs Wochen ohne Skonto nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung.

2.2. Leistungen der Prüfungskommission im Zeitraum Februar bis März 2014

Die Prüfungskommission hat im Zeitraum Februar 2014 bis März 2014 die Leistung der Nachprüfung der Maßnahmen-, Indikatoren- und Zielwerterreichung (Strukturmaßnahmen bzw. MIZ) für 2013 gemäß § 31 Abs. 13 und 14 ORF-G durchgeführt und am 31.03.2014 einen entsprechenden Prüfbericht an die KommAustria übermittelt (KOA 10.200/14-004). Seitens der Prüfungskommission wurden für die Erbringung dieser Leistung von den Schlüsselpersonen und sonstigen Mitarbeitern zumindest die im Leistungsvertrag in Tabelle 3 der Anlage./1 angegebenen Stunden aufgewendet. Die Standardleistungsposition 5b „Strukturmaßnahmen-Nachprüfung“ ist damit für das Jahr 2014 abgeschlossen.

2.3. Entrichtung des Vergütungsbedarfs

Die RTR-GmbH entrichtete am 24.07.2014 den Vergütungsbedarf von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt in Höhe von EUR XXX, sohin in Summe brutto EUR XXX in zwei gleich hohen Teilbeträgen zu je brutto EUR XXX durch Überweisung an die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Mitglieder der Prüfungskommission.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Bestellung und zum Leistungsvertrag der Prüfungskommission ergeben sich aus den zitierten Verwaltungsakten der KommAustria, dem Leistungsvertrag vom 08.03.2011 sowie der im Hinblick auf die Erhöhung der Pauschalpreise erfolgten Anpassung des Leistungsvertrags vom 28.02.2013.

Die Feststellungen zu den Leistungen der Prüfungskommission im Zeitraum Februar 2014 bis März 2014 hinsichtlich der Strukturmaßnahmen-Nachprüfung für 2013 ergeben sich aus dem der KommAustria am 31.03.2014 vorgelegten Prüfbericht zu den vom ORF im Jahr 2013 durchgeföhrten Strukturmaßnahmen (MIZ-Prüfbericht, KOA 10.200/14-004), welcher Eingang in das Verfahren zur Feststellung gefunden hat, ob die Bedingungen für die Abgeltung des dem ORF durch Befreiungen im Jahr 2013 entstandenen Entfalls an Einnahmen aus Programmentgelt erfüllt wurden (KOA 10.200/14-007). Schließlich beruhen die getroffenen Feststellungen auf den hierzu vorgelegten Honorarnoten vom 26.06.2014.

Darüber hinaus sind die Unterlagen allesamt nachvollziehbar und schlüssig. Die Feststellungen zur Entrichtung des Vergütungsbedarfs durch die RTR-GmbH ergeben sich aus den vorgelegten Telebanking-Belegen vom 24.07.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 40 ORF-G lautet auszugsweise:

„Prüfungskommission und Jahresprüfung“

§ 40. (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind – unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof – durch eine Prüfungskommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern zu prüfen, welche die Prüfung gemeinsam durchzuführen und hierüber einen gemeinsamen Bericht zu erstatten haben. Falls die Mitglieder der Prüfungskommission zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist dies im Prüfungsbericht gesondert festzuhalten.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Regulierungsbehörde für die Dauer von fünf Geschäftsjahren zu bestellen. Zum Mitglied der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Strukturen aufweist, die für eine effiziente Prüfung von Unternehmen und Konzernen mit ähnlichen Umsatzvolumina erforderlich sind, und über Erfahrung in der Prüfung solcher Unternehmen und Konzerne verfügt. Für die Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommission gilt im Übrigen § 271 UGB sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ausschlussgründe weder in der laufenden noch in der vorangegangenen Finanzierungsperiode vorgelegen sein dürfen. Die Mitglieder dürfen der Prüfungskommission nicht in zwei aufeinanderfolgenden Funktionsperioden angehören. Die Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vergütung der Mitglieder der Prüfungskommission hat durch die Regulierungsbehörde zu erfolgen. Für die Vergütung gilt § 270 Abs. 5 UGB sinngemäß. Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk den von ihr entrichteten Vergütungsbedarf mit Bescheid vorzuschreiben.

[...]

§ 31 Abs. 13 und 14 ORF-G lautet:

„Programmentgelt“

[...]

(13) Ergänzend zur Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen gemäß Abs. 11 und 12 hat der Österreichische Rundfunk nach Maßgabe der folgenden Regelungen Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantiellen Reduktion der Kostenbasis zu setzen. Der Generaldirektor hat dazu jährlich, beginnend ab dem Jahr 2010 für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr dem Stiftungsrat Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zu den folgenden Bereichen zur Genehmigung vorzulegen:

1. zur strukturellen Reduktion der Personalkosten einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten;
2. zur nachhaltigen Senkung der Sachkosten, die nicht unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang stehen und
3. zur Optimierung der Technologie- und Infrastruktur-Modernisierung.

Die Strukturmaßnahmen sind vom Generaldirektor so festzulegen, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sichergestellt werden kann. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) zu übermitteln, die binnen sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben hat, ob sie den Voraussetzungen dieses Absatzes entsprechen. Gibt die Prüfungskommission innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, ist davon auszugehen, dass aus ihrer Sicht keine Einwände bestehen. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen und die Stellungnahme der Prüfungskommission dem Stiftungsrat vorzulegen, der die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach den Vorgaben dieses

Absatzes bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu beschließen hat. Der Beschluss ist unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) und der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(14) Die Regulierungsbehörde hat beginnend ab 2011 in jedem Jahr die Erfüllung der Anforderungen der Abs. 11 und 12 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Ab 2012 ist auch die Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach Abs. 13 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Die Erfüllung der Anforderungen der Abs. 11 und 12 ist vom Generaldirektor der Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März nachzuweisen. Für die Überprüfung der Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte gemäß Abs. 13 im vorangegangenen Jahr ist der Prüfungskommission ab 2012 bis zum 28. Februar vom Generaldirektor ein Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Prüfungskommission hat die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte bis zum 31. März zu überprüfen und ihr Prüfungsergebnis samt einem Prüfbericht der Regulierungsbehörde mitzuteilen.“

[Hervorhebungen nicht im Original]

4.1. Zur Bestellung der Prüfungskommission

Gemäß § 40 Abs. 1 und 2 ORF-G ist von der KommAustria für den ORF eine aus zumindest zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission für die Dauer von fünf Geschäftsjahren zu bestellen.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgte im Zuge eines Vergabeverfahrens nach dem BVergG 2006 auf Grundlage einer EU-weiten Ausschreibung im vierten Quartal 2010 und im ersten Quartal 2011. Als Bestbieter im Vergabeverfahren wurde am 08.03.2011 einer Bietergemeinschaft bestehend aus der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und der Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft gemäß § 134 BVergG 2006 der Zuschlag erteilt und diese beiden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß § 40 Abs. 1 und 2 ORF-G zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt. Die Zuschlagserteilung ist rechtskräftig.

4.2. Zum Leistungsvertrag und zur Vergütung

Die Aufgaben der Prüfungskommission ergeben sich aus dem ORF-G bzw. den entsprechenden Verweisen auf das Unternehmensgesetzbuch (UGB), DRGBI 1897, S. 219 idF BGBI. I Nr. 50/2013.

Nach § 31 Abs. 13 ORF-G sind ergänzend zur Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen gemäß Abs. 11 und 12 vom Österreichischen Rundfunk Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantiellen Reduktion der Kostenbasis zu setzen. Hierzu hat der Generaldirektor jährlich, beginnend ab dem Jahr 2010 für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr dem Stiftungsrat Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zu bestimmten, sich aus der gegenständlichen Regelung ergebenden Bereichen zur Genehmigung vorzulegen. Als Determinante gilt dabei, dass die Strukturmaßnahmen so festzulegen sind, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sichergestellt werden kann.

Gemäß Abs. 14 leg. cit. hat die Regulierungsbehörde ab dem Jahr 2012 die Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach § 31 Abs. 13 ORF-G im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen, wobei hierfür der Prüfungskommission vom Generaldirektor bis zum 28. Februar ein Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln ist. Die Prüfungskommission hat daraufhin die Durchführung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte bis zum 31. März zu überprüfen und ihr Prüfungsergebnis samt einem Prüfbericht der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde wiederum legt die Ergebnisse dieses Prüfberichtes ihrem Feststellungsbescheid gemäß § 31 Abs. 15 ORF-G zugrunde, ob die Bedingungen für die Abgeltung nach Abs. 14 im vorangegangenen Jahr erfüllt wurden. Mit Schreiben vom

31.03.2014 übermittelte die Prüfungskommission ihren Bericht über die Überprüfung der Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte im Jahr 2013 nach § 31 Abs. 13 ORF-G gemäß § 31 Abs. 14 ORF-G samt Erläuterungen.

Der von der KommAustria mit der Prüfungskommission abgeschlossene Leistungsvertrag umfasst demgemäß – soweit im vorliegenden Verfahren relevant – als Standardleistungsposition die Position 5b („Strukturmaßnahmen-Nachprüfung“) zur Überprüfung der Einhaltung der Strukturmaßnahmen nach § 31 Abs. 14 ORF-G.

§ 40 Abs. 2 vorletzter Satz ORF-G verweist hinsichtlich der Vergütung der Prüfungskommission auf die sinngemäße Anwendung des § 270 Abs. 5 UGB. Dieser bestimmt, dass der „*vom Gericht bestellte Abschlussprüfer [...] Anspruch auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen und auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit [hat]*“.

Das im Leistungsvertrag zwischen KommAustria und Prüfungskommission vereinbarte Entgelt für die einzelnen Leistungspositionen ist ein direktes Ergebnis des nach dem BVergG 2006 durchgeführten Vergabeverfahrens, in dem der – nunmehr die Prüfungskommission bildenden – Bietergemeinschaft als Bestbieter der Zuschlag erteilt wurde. Es ist insoweit davon auszugehen, dass der solcherart ermittelte Vergütungsanspruch in Form von Pauschalpreisen als „angemessen“ im Sinne des § 270 Abs. 5 UGB anzusehen ist, zumal es sich um das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot im Vergabeverfahren gehandelt hat.

In diesem Sinne beinhaltet Punkt 5.4. des Leistungsvertrags vom 08.03.2011 eine Preisgleitungsklausel, die bei Über- oder Unterschreitung einer Schwankungsbreite von 5 % des Verbraucherpreisindex eine Anpassung der Pauschalpreise vorsieht. Für die Zeit nach Ende der Festpreisperiode (d.h. nach dem 07.02.2012) wurde folglich eine Preisanpassung dahingehend festgelegt, dass Schwankungen der Indexzahl (Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index) im Ausmaß von 5 % nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben sollten, während bei Überschreiten dieser Schwankungsbreite nach oben oder unten eine Neuberechnung der Preise zu erfolgen hat. Hierbei bildet die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Beträge als auch zur Berechnung des neuen Spielraums.

Unter Zugrundelegung einer prognostizierten Überschreitung des Schwellenwertes des Leistungsvertrags im Juni 2013 erfolgte am 28.02.2013 eine Anpassung des Leistungsvertrags dahingehend, dass die Festpreise für die Standardleistungspositionen um 5 % erhöht wurden. Die hier gegenständliche, im ersten Halbjahr 2014 erbrachte Leistung der Prüfungskommission, ist daher nach den angepassten Preisen abzurechnen.

4.3. Leistungen der Prüfungskommission und Entstehen des Vergütungsanspruchs

Nach den vorliegenden Unterlagen hat die Prüfungskommission die Standardleistungsposition 5b hinsichtlich der oben unter 2.2. angeführten Leistung der Strukturmaßnahmen-Nachprüfung hinsichtlich des Jahres 2013 vollständig und vertragsgemäß erbracht. Mit dieser Leistung ist die Standardleistungsposition 5b für das Jahr 2014 abgeschlossen.

4.4. Errichtung des Vergütungsbedarfs

Da die Leistungen der Prüfungskommission vertragsgemäß erbracht wurden, war der daraus entstandene Vergütungsbedarf in Höhe von insgesamt netto EUR XXX, zuzüglich 20 % USt in Höhe von EUR XXX, somit in Summe brutto EUR XXX in zwei gleich hohen Teilbeträgen zu je brutto EUR XXX gemäß § 40 Abs. 2 Satz 7 ORF-G an die Mitglieder der

Prüfungskommission zu entrichten. Dies geschah mit Überweisung vom 24.07.2014 durch die RTR-GmbH als nach § 17 Abs. 1 KOG eingerichtete Geschäftsstelle im Auftrag der KommAustria.

4.5. Vorschreibung des Vergütungsbedarfs an den ORF

Gemäß § 40 Abs. 2 letzter Satz ORF-G ist der von der KommAustria entrichtete Vergütungsbedarf in der genannten Höhe dem ORF mit Bescheid vorzuschreiben. Dies erfolgt im Spruch des vorliegenden Bescheids, wobei dem ORF die Überweisung des Vergütungsbedarfs auf ein Konto der RTR-GmbH aufgetragen wird.

Nach § 59 Abs. 2 AVG ist in Leistungsbescheiden im Spruch zugleich eine angemessene Frist zur Leistung zu bestimmen. Die Frist zur Überweisung binnen zwei Wochen ist angemessen, zumal im Verfahren keine Anhaltspunkte hervorgetreten sind, dass Gründe vorliegen könnten, die den ORF an einer rechtzeitigen Erfüllung dieses Auftrags hindern würden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30 an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 3. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- **Österreichischer Rundfunk/Generaldirektor**, Würzburggasse 30, 1136 Wien, z.H. GD Dr. Alexander Wrabetz, per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

- **RTR-GmbH**, im Haus